

Amtsblatt

für die Stadt Angermünde

Angermünde, 12. März 2019 | Nummer 3/2019 | 29. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen EreignissenSeite 1
- Satzung der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre über Teile des künftigen Planbereiches des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Welsow“ (WEG 32).....Seite 2
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Oder-Welse und der Stadt Angermünde.....Seite 4
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über kommunale GemeinschaftsarbeitSeite 5
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde zur Auslegung des Entwurfs der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Neukünkendorf, Ortslagen Neukünkendorf und Wilhelmsfelde (BV-007/2019)Seite 5
- Überarbeitung von Innenbereichssatzungen der Ortsteile der Stadt AngermündeSeite 6
- Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „Durchlass in Angermünde“ bei km 68,352 Strecke 6081 Berlin-Stralsund in den Gemarkungen Herzsprung und Angermünde der Stadt Angermünde im Landkreis Uckermark sowie eine trassenferne naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Hohenreinkendorf in der Stadt Gartz im Landkreis UckermarkSeite 7

Amtliche Mitteilungen

- Tagung Wahlausschuss.....Seite 9
- Stellenausschreibung Bauhofmitarbeiter/-in (m/w/d)Seite 9
- Stellenausschreibung Schulsekretär/-in (m/w/d)Seite 10
- Wasser- und Bodenverband „Welse“ – Gewässerschautermine 2019.....Seite 10
- Kulturförderrichtlinie der Stadt AngermündeSeite 11
- Jagdgenossenschaft Angermünde – Einladung zur JagdgenossenschaftsversammlungSeite 12
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft CrussowSeite 12
- Information zur Weihnachtsfeier der älteren Bürger.....Seite 12

– Amtliche Bekanntmachungen –

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr 46) i. V. mit § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) wird für die Stadt Angermünde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.2019 folgendes verordnet:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbglÖG)

können Verkaufsstellen zu

dem Aktionstag „Frühling“ und den Wirtschafts- und Kulturtagen	am 28.04.2019
den Uckermärkischen Festtagen	am 30.06.2019
dem Trödelmarkt	am 08.09.2019
dem 2. Adventssonntag, Gänsemarkt	am 08.12.2019

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich auf die gesamte Stadt Angermünde.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 25.02.2019

F. Bewer
Bürgermeister

Siegel

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg vorgeschrieben oder aufgrund der Gemeindeordnung Brandenburg erlassen worden sind, beim

Zustandekommen dieser Verordnung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung der Verordnung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind.

Angermünde, den 25.02.2019

F. Bewer
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Hiermit wird die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen vom 25.02.2019 verkündet.

Angermünde, den 25.02.2019

F. Bewer
Bürgermeister

Siegel

Satzung

der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre über Teile des künftigen Planbereiches des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Welsow“ (WEG 32)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde auf ihrer Sitzung am 20.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Diese Satzung umfasst Teile des künftigen Planbereiches des Bebauungsplanes „WEG Welsow“. Den Aufstellungsbeschluss für den gesamten Bebauungsplan hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 12.10.2016 gefasst.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Kerkow, Flur 1; Flurstücke 216 (tw), Gemarkung Welsow, Flur 2, Flurstücke 11/1, 11/2, 13/9, 13/10, 14/19 (tw), 14/22, 144 u. 145.

tw = teilweise

Die den räumlichen Geltungsbereich bildenden Flurstücks(teil)flächen sind in anliegendem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Im Zweifel oder bei Widersprüchen geht die Regelung zum Geltungsbereich aus der Darstellung des Geltungsbereiches im anliegenden Plan hervor.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem genannten Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

§ 4

Inkrafttreten der Verlängerung der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von einem Jahr nach ihrer Bekanntmachung.

– Amtliche Bekanntmachungen –**Geltungsbereich der Satzung**

Abbildung 1: Geltungsbereich BPL „WEG Welsow“ (Magenta), Geltungsbereich Veränderungssperre (Türkis, schraffiert)

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre des künftigen Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Welsow“ (Beschluss Nr. BV – 011/2019 vom 20.02.2019) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Angermünde, 21.02.2019

Bewer
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Oder-Welse und der Stadt Angermünde

das

Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Detlef Krause

und die

Stadt Angermünde
Markt 24
16278 Angermünde

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Frederik Bewer

schließen aufgrund des § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 09, S. 197), in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 1, 2, 3 und 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1114, Nr. 32, S. 2) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Auf der Grundlage des § 3 BbgBKG haben die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, insbesondere der Tagesbereitschaft, vereinbaren das Amt Oder-Welse und die Stadt Angermünde, auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 GKGBbg sowie der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde, die Zusammenarbeit ihrer Freiwilligen Feuerwehren. Dabei besteht die Verpflichtung, wechselseitig überörtliche Hilfe im Rahmen der Aufgabendurchführung zu leisten. Die jeweiligen Rechte und Pflichten des Amtes Oder-Welse und der Stadt Angermünde als Träger des Brandschutzes bleiben unberührt.

§ 2

Art und Umfang der Vereinbarung

- (1) Die freiwilligen Feuerwehren der Vertragsparteien leisten sich gegenseitig überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, bei Hilfeleistungen und in der Ausbildung. Hierfür stimmen die Vertragsparteien ihre Alarm- und Ausrückordnungen aufeinander ab.
- (2) Zur Verbesserung der Tagesbereitschaft der Feuerwehren, können die Einsatzkräfte, die sich regelmäßig im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragsparteien befinden, in den Freiwilligen Feuerwehren der jeweiligen Vertragspartei als Einsatzkraft tätig werden.
- (3) Die Tätigkeit nach Absatz 2 erfolgt im Rahmen einer Entsendung in den Verantwortungsbereich der Vertragsparteien. Der Versicherungsschutz durch die Feuerwehrunfallkasse Brandenburg bleibt somit weiter bestehen.

- (4) Im Interesse eines zunehmend besseren Zusammenwirkens im Einsatzfall ist die gemeinsame Durchführung von Schulungen und Übungen erforderlich. Hierzu können über die Amts-/Stadtgrenzen hinausgehende gemeinsame Übungen stattfinden und wechselseitig qualifizierte Ausbilder eingesetzt werden.
- (5) Die gegenseitige Unterstützung im Einsatzfall wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personals, der Fahrzeuge sowie der Gerätschaften und der Löschmittel bewilligt.
- (6) Die Feuerwehr, die zuerst am Einsatzort eintrifft, beginnt mit der entsprechenden Hilfeleistung. Bei Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr übernimmt diese die Leitung über den gemeinsamen Einsatz.

§ 3

Kosten

- (1) Der Einsatz der jeweiligen Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragspartei erfolgt als Nachbarschaftshilfe. Die Vertragsparteien stellen sich im Innenverhältnis von Kosten hinsichtlich Personal und Einsatzmittel frei.
- (2) Die Kostenerhebung gegenüber Dritten erfolgt durch die Vertragspartei, in dessen Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgte. Nach Zahlungseingang werden die anteiligen Kosten an die Vertragspartei der mitwirkenden Feuerwehr ausgezahlt.
- (3) Die gegenseitige Unterstützung bei Ausbildungen und Übungen hat kostenfrei zu erfolgen. Die entstehenden Kosten bei Ausbildungen in Form von Ausbildungsunterlagen und Verpflegung tragen die jeweiligen Vertragsparteien selbst.

§ 4

Schäden und Haftung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Versicherungen zur Deckung der finanziellen Risiken abzuschließen und sich gegenseitig auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5

Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 6

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenden Erklärungen oder Übereinkommen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.
- (3) Der Absatz 2 gilt auch, soweit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Oder-Welse und der Stadt Angermünde lückenhaft sein sollte.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede über das Schriftformerfordernis.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 7

Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam.

Pinnow, den 18.06.2018

Angermünde, den 18.06.2018

Amt Oder-Weise

Stadt Angermünde



Detlef Krause
Amtdirektor



Frederik Bewer
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg Teil 3 (GVBl I 14 Nr. 32 vom 14.07.2014) wird zur Ausnutzung und zum effizienten Einsatz der kommunalen Ressourcen folgende Vereinbarung zwischen

dem Amt Oder-Weise,
vertreten durch den Amtdirektor Herrn Detlef Krause und

der Stadt Angermünde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frederik Bewer geschlossen:

§ 1

Die Partner vereinbaren die Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen und freiwilligen Leistungen, die dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen. Insbesondere ist die Zusammenarbeit bei der rechtlichen Absicherung zur Bekämpfung und Erfüllung der Gefahrenabwehr vereinbart.

§ 2

Die beteiligten Partner beauftragen sich wechselseitig mit der Bereitstellung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen. Die Bedienung der Arbeitsgeräte, Maschinen und Fahrzeuge wird von fachlich ausgebildetem

Personal des Partners vorgenommen, der Eigentümer des Anlagevermögens ist. Ist kein Personal verfügbar, kann das Personal durch den übernehmenden Partner gestellt werden.

§ 3

Die Kosten für den beauftragten Einsatz werden erstattet. Die Kostenerstattung ist spätestens zum Ende des Quartals auszugleichen, in dem der Auftrag ausgeführt wurde.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Sie kann durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende beendet werden.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft.



Detlef Krause
Amtdirektor



Frederik Bewer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 20.02.2019 die Aufstellung der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Neukünkendorf, Ortslagen Neukünkendorf und Wilhelmsfelde, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Neukünkendorf, Ortslagen Neukünkendorf und Wilhelmsfelde, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss BV-001/2019).

Der Entwurf der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Neukünkendorf, Ortslagen Neukünkendorf und Wilhelmsfelde, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom

25.03.2019 bis 25.04.2019

im Stadtbauamt Angermünde, Heinrichstraße 12, Zimmer 301 zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch / Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Internetseite der Stadt Angermünde www.angermuende.de, > Bürgerservice > Bekanntmachungen Mitteilungen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Damit soll der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihre Stellungnahmen während der vorgenannten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und
- ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antrag-

steller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Angermünde, 21.02.2019

F. Bewer
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Beschluss Nr. BV-007/2019 vom 20.02.2019 über die Aufstellung der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Neukünkendorf, Ortstlagen Neukünkendorf und Wilhelmsfelde, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Neukünkendorf, Ortstlagen Neukünkendorf und Wilhelmsfelde, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Angermünde, 21.02.2019

F. Bewer
Bürgermeister

Überarbeitung von Innenbereichssatzungen der Ortsteile der Stadt Angermünde:

Die Stadtverwaltung bereitet derzeit eine Überarbeitung der Klarstellungs- und Abrundungssatzungen (Innenbereichssatzungen) der Ortsteile der Stadt Angermünde vor.

Bei der Überarbeitung der Satzungen wird geprüft, ob die Einbeziehung weiterer Außenbereichsflächen in den Innenbereich (§ 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB) städtebaulich sinnvoll, rechtlich möglich und mit verhältnismäßigem Planungsaufwand erreichbar ist.

Für die Einbeziehung neuer Außenbereichsflächen in den Innenbereich (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3) BauGB ist ein förmliches Verfahren u. a. zur Beteiligung der Öffentlichkeit gesetzlich vorgesehen und wird jeweils gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Für Satzungsinhalte, die den bestehenden Innenbereich nur klarstellen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) ist kein förmliches Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gesetzlich vorgesehen.

Alle Innenbereichssatzungen werden in den Gremien der SVV in öffentlicher Sitzung behandelt. Dies schließt öffentliche Ortsbeiratsitzungen in jeweils betroffenen Ortsteilen ein.

Um auf die in Aufstellung befindlichen Innenbereichssatzungen frühzeitig hinzuweisen, werden betreffende Entwürfe der Satzungen auf der [Internetseite der Stadt Angermünde](#):

www.angermuende.de > Bürgerservice > Bekanntmachungen Mitteilungen

zur Einsicht bereitgestellt und bei der Stadt öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom

15.03.2019 bis 15.04.2019

im Stadtbauamt Angermünde, Heinrichstraße 12, Zimmer 301 zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch/Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Betroffene haben die Möglichkeit, Belange, die bei der Erarbeitung der Satzungen berücksichtigt werden sollen, bis zum 15.04.2019 der Stadt schriftlich mitzuteilen.

Hinweis zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich

Die Umwandlung von einzelnen untergeordneten Außenbereichsflächen in Innenbereich ist nur unter einschränkenden Rahmenbedingungen durch eine Innenbereichssatzung zulässig. Die Flächen müssen insbesondere durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein (§ 34 Abs. 4 Ziffer 3, Abs. 5 und Abs. 6 BauGB).

Das für die Baulandentwicklung durch das BauGB vorgesehene Instrument – Bebauungsplan – kann durch die Innenbereichssatzung in der Regel nicht ersetzt werden.

Die Möglichkeit zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich ist in besonderem Maße eingeschränkt, in den Teilen des Stadtgebietes die Bestandteil der Schutzgebiete Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin oder Nationalpark Unteres Odertal sind. **Die Umwandlung von Schutzgebietsflächen in bebaubaren Innenbereich** ist nicht mit den jeweiligen Schutzgebietszwecken vereinbar. Deshalb **bedarf** eine dies bezweckende Innenbereichssatzung **einer Befreiung von betreffenden Schutzgebietsverboten**. Diese Befreiung kann (nur) gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls bzw. Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern (§ 8 Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“ bzw. § 19 Nationalparkgesetz Unteres Odertal i. V. m § 67 BNatSchG).

– Amtliche Bekanntmachungen –

Hinweis zu Präzisierungen bei den klarstellenden Darstellungen der Innenbereichssatzungen

Gesamtstädtischer Präzisierungsbedarf bei den klarstellenden Darstellungen der Innenbereichssatzungen besteht insbesondere:

- wo im Zuge der Gemeindegebietsreform bebaute Bereiche querende Gemeindegrenzen entfallen sind,
- wo die Realisierung von Außenbereichsbauvorhaben im unmittelbaren Anschluss an vorherige Innenbereichsgrenzen punktuell zur Ausdehnung des Innenbereichs geführt hat,
- bei Baulichkeiten von Landwirtschaftsbetrieben in Ortsrandlage,
- zur Abgrenzung Innenbereich/Splittersiedlung.

Entwürfe von in Überarbeitung befindlichen Innenbereichssatzungen:

- Altkünkendorf Grumsin
- Biesenbrow
- Biesenbrow Schäferieweg
- Bölkendorf
- Bruchhagen
- Bruchhagen Ausbau
- Crussow
- Crussow Henriettenhof
- Crussow Neuhof
- Dobberzin
- Dobberzin Bauernsee
- Frauenhagen
- Gellmersdorf

- Görlsdorf
- Greiffenberg mit Zolldamm Schöne Aussicht
- Greiffenberg Bahnhofstraße
- Greiffenberg Peetzig
- Günterberg
- Herzsprung mit Paddenpfuhl
- Kerkow
- Kerkow Mürowerstraße
- Mürow
- Schmiedeberg
- Steinhöfel
- Steinhöfel Friedrichsfelde
- Steinhöfel Neuhaus
- Stolpe
- Stolpe Linde
- Stolpe Mühle und Waldquelle
- Welsow
- Wilmersdorf
- Wolletz
- Zuchenberg

Angermünde, 01.03.2019

Bewer
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „Durchlass in Angermünde“ bei km 68,352 Strecke 6081 Berlin-Stralsund in den Gemarkungen Herzsprung und Angermünde der Stadt Angermünde im Landkreis Uckermark sowie eine trassenferne naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Hohenreinkendorf in der Stadt Gartz im Landkreis Uckermark

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG, § 1 VwVfGBbg und § 73 VwVfG eingeleitet und das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) als zuständige Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens aufgefordert. Für das Bauvorhaben einschließlich der landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nicht bahneigene Flurstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht. Das Bauvorhaben beinhaltet den Ersatz des Gewölbendurchlasses am km 68,3+52 durch einen Rohrdurchlass DN 1300 und hat u. a. die beidseitige temporäre Anlage von Baustraßen und Baustelleneinrichtungen zur Folge.

Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG, Regionalbereich Ost, Granitzstraße 55 - 56, 13189 Berlin. Die Vorhabenträgerin hat den Plan geändert. Die geänderten sowie die ursprünglich ausgelegten Unterlagen werden öffentlich zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist für das gegenständliche Bauvorhaben nach entsprechender Vorprüfung nicht erforderlich. Die entsprechende Entscheidung gemäß § 5 UVPG der Planfeststellungsbehörde ist Bestandteil der ausgelegten Unterlagen. Das Bauvorhaben stellt einen erheblichen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Die Vorhabenträgerin sieht Maßnahmen in Form von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vor. Der mit dem Vorhaben verbundene unvermeidbare Eingriff kann durch diese Maßnahmen kompensiert werden.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

04. März bis einschließlich 03. April 2019 während der Dienststunden

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Bauamt der Stadt Angermünde (Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde) zur allgemeinen Einsichtnahme. Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben -> Planfeststellung -> Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplan sowie Maßnahmenplan (Unterlage 9)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 10)
- Baugrundgutachten (Unterlage 11)

– Amtliche Bekanntmachungen –

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung zum Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 17. April 2019, beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 21, Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2103, Fax; 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Angermünde (Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde), Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Az.: 2103-31201/6081/008 oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdiensgesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erheben. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a AEG i. V. m. § 73 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a AEG i. V. m. § 73 VwVfG). Der Einwendungsschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren, sofern ein Klagerecht nach UmwRG besteht.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigung, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigung und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigung) von der Auslegung des Plans.
5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über die nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustimmung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellung vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde Stadt Angermünde gemäß §§ 27a VwVfG zugänglich.
11. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung auf einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der/Die/Das ... (Straßenbaubehörde) als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Lösung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO)

Im Auftrag



(Unterschrift)

– Amtliche Mitteilungen –

Öffentliche Bekanntmachung

Der Wahlausschuss für das Wahlgebiet der Stadt Angermünde einschließlich der Ortsteile tagt am

27. März 2019 um 14:00 Uhr

im Ratssaal der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Wahlleiter
2. Festlegung der Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses
3. Bekanntgabe der Vorprüfung der Wahlvorschläge für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
4. Beschlussfassung der Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
5. Bekanntgabe der Vorprüfung der Wahlvorschläge für die Wahl zu den Ortsbeiräten
6. Beschlussfassung der Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zu den Ortsbeiräten
7. Sonstiges

Laut § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) tagt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung mit dem Hinweis, dass jede Person Zutritt zu der Sitzung hat. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Angermünde, 04.03.2019

D. Hundt
Wahlleiter

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde schreibt zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle als

Bauhofmitarbeiter/-in (m/w/d)

aus.

Die Stelle im Umfang von 40 h ist mit der E5 des TVöD bewertet und umfasst folgende Schwerpunktaufgaben:

- Vorrangig Erledigung von Arbeiten bei der Unterhaltung des Rad- und Wanderwegenetzes der Stadt Angermünde und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Hochbauten, Niederschlagsentwässerungsanlagen, Park- und öffentlichen Grünanlagen, öffentlicher Parkplätze und Spiel-, Bolz- und Sportplätzen, Winterdienst
- Wahrnehmung von Aufgaben der Gewährleistung der Verkehrssicherheit städtischer Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen
- Durchführung aller sonstigen anfallenden Arbeiten des Bauhofbereiches (materiell-technische Sicherstellung von städtischen Veranstaltungen usw.)

Zu den Anforderungen an den/die Stelleinhaber/in:

- abgeschlossene Berufsausbildung vorzugsweise als Straßenwärter/-in oder in einem technischen Handwerksberuf und ausgeprägtes technisches Verständnis
- uneingeschränkte gesundheitliche Eignung
- Besitz des Führerscheins mindestens in der Klasse CE
- Besitz der Befähigungsnachweise zum Führen von Motorsäge und Freischneider

- Befähigungsnachweise zum Führen von Baumaschinen und anderen motorisch angetriebener Arbeitsmaschinen und -geräten wie Radlader, Ladekran und Hubarbeitsbühne sind erwünscht
- selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten
- Flexibilität, Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und eine positive Einstellung zum Bereitschaftsdienst und zur Arbeitszeitverlängerung

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungs Voraussetzungen bis zum **20.03.2019** an die

Stadt Angermünde
Personal/Gehalt | Markt 24 | 16278 Angermünde

oder per Mail an: **bewerbungen@angermuede.de**
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Herr Pöschl unter Tel. 03331/260082.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuede.de

– Amtliche Mitteilungen –

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine

Schulsekretär/-in (m/w/d)

Die Stelle im Umfang von 35 Wochenstunden ist nach dem TVöD bewertet.

Ihr neues, weitgehend eigenverantwortliches und abwechslungsreiches Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Allgemeine Büro-, Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben wie Aktenführung und Datenbankpflege, Telefondienst, Postbearbeitung, Abrechnungen u. a.
- Unterstützung der Schulleitung und des Lehrerkollegiums zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs des Schulalltags
- Mitwirkung bei der organisatorischen Planung des Schuljahres
- Ausführen von Erste-Hilfe-Maßnahmen

An Sie sind folgende Anforderungen gestellt:

- Abgeschlossene Ausbildung als Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement oder gleichwertiger Abschluss
- Bescheinigung zur Ersten Hilfe am Kind und ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (Unterlagen können im Einstellungsfall nachgereicht werden)
- Ein gutes schriftliches und sprachliches Ausdrucksvermögen sowie Kommunikationsstärke bei persönlichen und telefonischen Kontakten
- Fehlerfreie Rechtschreib- und Grammatikkenntnisse und korrekte Anwendung der DIN 5008 für Schreib- und Gestaltungsregeln in der Textverarbeitung

- Einfühlungsvermögen und ein verständnisvoller Umgang mit Kindern
- sichere und gute IT-Kenntnisse in Verbindung mit einem zeitgemäßen Umgang aktueller Medien (inkl. Word/Excel)

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **27.03.2019** an die

Stadt Angermünde
Personal/Gehalt | Markt 24 | 16278 Angermünde

oder per Mail an: **bewerbungen@angermuende.de**
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Ritter unter Tel. 03331/ 260047.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de

Gewässerschautermine 2019 des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Die Gewässerschauen des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ im Bereich der Stadt Angermünde und Polder finden in diesem Jahr an den nachfolgenden Terminen statt.

* Neu ist 2019 der Schaubezirk staubewirtschaftete Grünlandbereiche!

Bei den Schauen wird der Zustand der Gewässer und der wasserwirtschaftlichen Anlagen begutachtet und kurz- als auch mittelfristige Unterhaltungsmaßnahmen besprochen. Alle interessierten Bürger, betroffenen Anlieger, Landbewirtschaftler und Behörden sind herzlich eingeladen.

Termin 1: Montag, den 25.03.2019
Treffpunkt: 08.00 Uhr Fachbereich Planen und Bauen der Stadtverwaltung Angermünde, Heinrichstraße 12
Stadt/Ortsteil: Stadtgebiet Angermünde und Dobberzin

Termin 2: Montag, den 25.03.2019
Treffpunkt: 13.30 Uhr Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Crussow, Gellmersdorfer Straße 01a
Ortsteile: Crussow, Gellmersdorf, Neukünkendorf und Stolpe

Termin 3: Dienstag, den 26.03.2019
Treffpunkt: 08.00 Uhr Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Schmargendorf, Zum Dorfanger 35
Stadt/Ortsteile: Angermünde/Sternfelde, Altkünkendorf, Herzsprung, Schmargendorf und Zuchenberg

Termin 4: Dienstag, den 26.03.2019
Treffpunkt: 13.30 Uhr Gut Wolletz im Angermünder Ortsteil Wolletz, Kastanienallee 13
Ortsteil: Wolletz

Termin 5: Mittwoch, den 27.03.2019
Treffpunkt: 08.00 Uhr Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Kerkow, Kerkower Dorfstraße 07
Ortsteile: Görlsdorf, Kerkow und Welsow

– Amtliche Mitteilungen –

Termin 6:	Mittwoch, den 27.03.2019
Treffpunkt:	13.30 Uhr Gemeindeforum des Angermünder Ortsteils Frauenhagen, Zum Gutshof 03
Ortsteile:	Frauenhagen und Mürow
Termin 7:	Donnerstag, den 28.03.2019
Treffpunkt:	08.00 Uhr Dorfgemeinschaftshaus im Angermünder Ortsteil Wilmersdorf, Wilmersdorfer Straße 20
Ortsteile:	Steinhöfel und Wilmersdorf
Termin 8:	Donnerstag, den 28.03.2019
Treffpunkt:	13.30 Uhr Gemeindeforum des Angermünder Ortsteils Günterberg, Dorfmitte 10
Ortsteile:	Bruchhagen, Greiffenberg und Günterberg
Termin 9:	Dienstag, den 02.04.2019
Treffpunkt:	09.00 Uhr Parkplatz „Großer Kaulsee“ im Angermünder Ortsteil Schmiedeberg
Ortsteil:	Schmiedeberg
Termin 10:	Dienstag, den 02.04.2019
Treffpunkt:	13.00 Uhr Feuerwehrgebäude des Angermünder Ortsteils Biesenbrow, Hofende 12 a
Ortsteile:	Biesenbrow
Termin 11:	Mittwoch, den 03.04.2019*
Treffpunkt:	08.00 Uhr Gemeindeforum des Angermünder Ortsteils Günterberg, Dorfmitte 10
Gebiet:	östliche Sernitzniederung (Brennereigraben)
Termin 12:	Donnerstag, den 04.04.2019*
Treffpunkt:	13.30 Uhr Wasser- und Bodenverband „Welse“ Passow, Schwedter Straße 31
Gebiet:	Mittlere Welse von Wehr Passow bis Breitensteicher Mühle
Termin 13:	Dienstag, den 09.04.2019*
Treffpunkt:	13.30 Uhr Wasser- und Bodenverband „Welse“ Passow, Schwedter Straße 31
Gebiet:	Schmidtgraben
Termin 15:	Dienstag, den 07.05.2019**
Treffpunkt:	08.30 Uhr aus Richtung Lunow hinter der Hohensaaten-Friedrichsthaler- Wasserstraßen-Brücke am Parkplatz
Bereich:	Lunow-Stolper Polder

* neuer Schaubezirk ab 2019 – staubewirtschaftete Grünlandbereiche

** Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Kulturförderrichtlinie der Stadt Angermünde

Die Kulturförderrichtlinie der Stadt Angermünde wurde am 20.02.2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Zweck der Zuwendung ist die Förderung kultureller, künstlerischer und kulturgeschichtlicher Projekte und Veranstaltungen. Die Stadt Angermünde will damit die Entwicklung und Erhaltung kultureller Angebote und Initiativen fördern. Gefördert werden kulturelle, künstlerische und kulturgeschichtliche Projekte und Veranstaltungen, die im städtischen Interesse liegen, in der Stadt Angermünde realisiert werden oder durch ihr Wirken Bestandteil des kulturellen Lebens der Stadt Angermünde sind.

Hauptziele der Kulturförderung sind die Förderung des kulturellen Lebens, Umsetzung der Ziele der Erholungs- und Entwicklungskonzeption der Stadt Angermünde, Unterstützung kultureller Vereinigungen und Gruppen sowie Künstlerinnen und Künstler, Stärkung der Eigeninitiative und des Ehrenamtes, Schaffung neuer Erlebnisorte, Entwicklung einer nachhaltigen kulturellen Infrastruktur, Vernetzung thematischer Angebote, Förderung junger Talente, Förderung kultureller Bildung und Teilhabe und die Förderung der Friedenskultur und kulturellen Vielfalt.

Anträge auf Förderung für Projekte und Veranstaltungen mit einem Fördervolumen ab 800,- Euro für Jahr 2020 müssen bis zum 15.04.2019 eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes.

Für kleinere Veranstaltungen und Projekte im laufenden Jahr ist nach Maßgabe des Haushaltes eine Antragstellung bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn möglich. Die Bewilligung erfolgt durch den Fachbereich Bildung, Kultur und Soziales im Rahmen des verfügbaren Budgets.

Die Kulturförderrichtlinie und Formulare sind im Fachbereich Bildung, Kultur und Soziales der Stadtverwaltung und auf der Internetseite der Stadt Angermünde unter www.angermuende.de erhältlich.

Ansprechpartnerin im Fachbereich Bildung, Kultur, Soziales:
Andrea Frick, Telefon: 03331/260093, E-Mail: a.frick@angermuende.de

– Amtliche Mitteilungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Angermünde

Sehr geehrte Jagdgenossen,

die nächste Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Angermünde findet

am **12. April 2019**
um **18.00 Uhr**
im **Hotel Weiss, Puschkinnallee 11, 16278 Angermünde**

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung, Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2018/2019
3. Finanzbericht zum Jagdjahr 2018/2019
4. Bericht der Rechnungsprüfer

5. Beschlussfassung über die Verwendung der Rücklage
6. Beschlussfassung über den Verbleib des Reinertrages zum Jagdjahr 2018/2019
7. Entlastung des Vorstandes zum Jagdjahr 2018/2019
8. Information der Jagdpächter
9. Information, Beratung und Beschlussfassung über Unterverpachtung
10. Abstimmung zum weiteren Vorgehen bezüglich der in 2020 auslaufenden Pachtverträge
11. Diskussion/Sonstiges

Alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Angermünde/Dobberzin sind hiermit herzlich eingeladen.

Angermünde, den 12.02.2019

Eckhard Lehmann
Jagdvorsteher

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Crussow

Der Vorstand der JGS Crussow lädt alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Crussow zur Jahreshauptversammlung am Freitag den **12.04.2019** um **19.00 Uhr** in 16278 Angermünde OT Crussow, Angermünder Str. 12, bei der **Agrar GmbH Crussow**, ein.

Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 13.04.2018
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers über das Geschäftsjahr 2018/2019
4. Finanzbericht 2018/2019 durch den Kassenführer und Bericht der Rechnungsprüfer

5. Bericht der Jagdpächter zum Abschlussplan 2018/2019
6. Diskussion
7. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2018/2019
8. Beschluss zur Pachtauszahlung 2019/2020
9. Sonstiges, (Wahlvorbereitung 2020)

Olaf Radecker
(Jagdvorsteher)

Die Stadtverwaltung informiert:

für die terminliche Planung von Veranstaltungen zur Weihnachtszeit möchten wir Sie informieren, dass die Weihnachtsfeier der älteren Bürger der Stadt Angermünde mit den Ortsteilen am

Samstag, 14.12.2019 zwischen 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Mehrzweckhalle der Stadt Angermünde stattfindet.

Ansprechpartner:
Stadt Angermünde
Frau Pecat
FB Soziales
Telefon: 03331/2600-23
E-Mail: a.pecat@angermuende.de

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin Telefon: (0 33 31) 26 00-0